

Satzung des Bürgervereins Karlsruhe - Daxlanden 1922 e.V

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **BÜRGERVEREIN KARLSRUHE - DAXLANDEN 1922 e.V.**

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe - Daxlanden.

Sein Arbeitsbereich erstreckt sich auf die Gebiete Daxlanden, den westlichen Teil der Albsiedlung bis zur Eckener Straße, die Rheinstrandsiedlung bis zur Gemarkungsgrenze Rheinstetten – Forchheim.

Der Verein ist der Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Bürgervereine angeschlossen.

§ 2 Zweck und Mittel

Der Bürgerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er vertritt die Interessen des Gemeinwohls der Einwohner von Daxlanden.

Zu seinen Aufgaben gehören:

Wahrung und Förderung der Allgemeininteressen innerhalb seines Arbeitsbereiches, insbesondere im Hinblick auf Umwelt- und Naturschutz, Lärmbekämpfung, Reinhalten von Wasser und Luft sowie die Förderung der Heimatgeschichte und die Pflege des örtlichen Brauchtums.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 1) Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Einwohner über Geschichte, Gegenwart und Zukunftsentwicklung von Daxlanden,
- 2) die Förderung und Unterstützung kultureller Ereignisse und sozialer Einrichtungen in Daxlanden,
- 3) Vorträge und Diskussionen zu Themen der Kultur und des öffentlichen Lebens,
- 4) Veranstaltungen, die dem Heimatgedanken und der Völkerverständigung dienen,
- 5) Aktivitäten, die geeignet sind, die Lebensqualität in Daxlanden zu fördern und zu verbessern, sowie
- 6) sonstige zum Erreichen des Vereinszwecks geeignete Aktivitäten

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Der Verein hat

- 1) ordentliche Mitglieder, dies sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- 2) Kooperative Mitglieder, dies können alle lokalen Vereine und gemeinnützigen Organisationen sein.

- 3) Ehrenmitglieder, dies sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen, durch Auflösung des Vereins bei kooperativen Mitglieder.
- b) Durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen muss.
- c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Vorstandsbeschluss im Falle von Beitragsrückständen nach erfolgloser Mahnung.
- d) Durch Ausschluss eines Mitglieds wegen vereinswidrigen oder den Vereinszweck gefährdenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen ist Einspruch binnen eines Monats ab Bescheid – Zugang zulässig. Der Einspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und von ihr endgültig entschieden.

§ 4 Beitrag und Geschäftsjahr

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.

Der Jahresbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres fällig. Er ist von den Mitgliedern auf das Konto des Bürgervereins bei der Volksbank Daxlanden, Konto 21 023 302, BLZ 661 900 00 einzuzahlen.

Der Beitrag für kooperative Mitglieder richtet sich nach deren Mitgliederzahl, wobei je angefangene 100 Mitglieder ein Mindestbeitrag zu zahlen ist.

Der Jahresbeitrag für juristische Personen beläuft sich auf den 5 - fachen Mindestbetrag für natürliche Personen – Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift "Der Schlaucher" einberufen. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedergruppen zusammen. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, kooperative Mitglieder und Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die wichtigsten Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeits-, Geschäfts- und Finanzberichts,
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Falle des Einspruches.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der §§ 11 und 12 mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom ersten oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Eine AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand sind nur Mitglieder des Vereins, die diesem seit mindestens 3 Monate angehören, wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch zuweisen.

Der Vorstand besteht aus
dem engeren Vorstand,
dem erweiterten Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden,
bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Finanzverwalter,
dem Schriftführer,

Dem erweiterten Vorstand gehören an
der engere Vorstand,
der Stellvertreter des Finanzverwalters,
der Stellvertreter des Schriftführers
mindestens 5, höchstens 12 Beisitzer

Die im Bereich des Bürgervereins Daxlanden ansässigen Gemeinderäte werden zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bürgervereins erfolgt in allen Angelegenheiten durch den ersten und die stellvertretenden Vorsitzenden.

Der erste und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.

Für die Einberufung des Vorstands ist keine Form vorgeschrieben.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Tätigkeit in den Vereinsämtern ist ehrenamtlich. Über Ersatz von Barauslagen und Spesen entscheidet der Vorstand.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der erste Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter) leitet das Vereinsgeschehen.

Er überwacht die Einhaltung der Satzung, unterzeichnet alle Anweisungen der Kasse, sowie die Protokolle und den Schriftverkehr.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied zum ehrenamtlichen „Redakteur, Redakteurin für die Bürgerzeitschrift „Der Schlaucher“, wählen und diesem Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Bürgerzeitschriften übertragen.

§ 9 Finanzverwalter

Der Finanzverwalter verwaltet das Geld- und Sachvermögen des Vereins. Er ist für den pünktlichen Eingang der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Hierzu kann er in Absprache mit dem Vorstand einen Vereinskassier ernennen, der den Einzug der nicht überwiesenen Beiträge vornimmt.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt nach Anweisung des Vorsitzenden den Schriftwechsel des Vereins. Er ist verantwortlich für die pünktliche Erledigung des Schriftverkehrs und für die Führung der Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung muss mindestens ein Vierteljahr zuvor beim Vorsitzenden eingereicht werden. Er muss mindestens von einem Drittel aller Mitglieder unterstützt sein.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die anerkannt gemeinnützigen Daxlander Vereine, welche die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Heimatpflege und Heimatkunde betreiben, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für diese gemeinnützigen Zwecke.

Die beschlossene Auflösung führen der erste Vorsitzende, Finanzverwalter und Schriftführer durch.

**Diese geänderte Satzung wurde der Mitgliederversammlung
am Dienstag, dem 26. April 2016 zur Genehmigung vorgelegt.**

Sie wurde mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Karlsruhe – Daxlanden, den 26. April 2016



Reimund Horzel, 1. Vorsitzender



Christian Seydel, Schriftführer